

# Hintergrundinformationen zum Verlegerrecht

## Was ist das Verlegerrecht?

Mit dem Begriff „Verlegerrecht“ oder auch „Publishers‘ Right“ wird das **Leistungsschutzrecht für Presseverleger** umschrieben:

Das Verlegerrecht ist **keine „Link-Steuer“**. Die Verlinkung ist und bleibt unangetastet. Dies unterstreicht auch die neue EU-Urheberrechtsrichtlinie ausdrücklich.

Die Leistungen von Tonträger- und Filmherstellern und sonstigen Werkmittlern und Produzenten, d.h. die Koordination, Organisation und Produktion sowie die Investition in die Herstellung von Werken erfahren Schutz über die **verwandten Schutzrechte des Urheberrechts**, die sog. Leistungsschutzrechte.

Bis zur Einführung des Verlegerrechts im Jahr 2013 waren Verlage allein auf das Urheberrecht ihrer Autoren, den Journalisten, Fotografen, Grafikern usw. angewiesen. Im Gegensatz zu anderen Werkmittlern genossen sie kein verwandtes Schutzrecht. Das in den §§ 87f ff. UrhG geregelte Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollte diese **rechtssystematische Gesetzeslücke schließen**. Verlagen sollten damit dieselben Rechte zukommen, wie sie für Musik, Film und Softwareindustrie schon lange gelten. Diese Rechte sollen es Inhalteproduzenten ermöglichen, **frei darüber zu entscheiden, wie und wo ihre Inhalte zugänglich gemacht werden. Sämtliche bestehenden Schrankenregelungen**, wie z.B. das Zitatrecht sowie die Erlaubnis zur Illustration, Forschung und Privatkopie **bleiben in vollem Umfang bestehen**.

## Warum das Verlegerrecht?

Presseverlage bilden die organisatorische, technische und unternehmerische Grundlage für den **Erhalt einer vielfältigen Presselandschaft**. Um diese Rolle auch in Zeiten der Digitalisierung wahrnehmen zu können, braucht es das Verlegerrecht. Es schützt die redaktionelle verlegerische Leistung der Verlage, insbesondere in einer digitalen Welt, in welcher Inhalte leicht und schnell massenweise zusammengetragen, kopiert und zugänglich gemacht werden können.

Das Verlegerrecht **schützt Presseverleger vor der systematischen Nutzung ihrer verlegerischen Leistung**.

Derzeit sind sogar große Medienunternehmen nicht in der Position, mit den marktbeherrschenden Playern der digitalen Welt eine faire Regelung auszuhandeln. Das Verlegerrecht soll dazu beitragen, diese **Macht-Asymmetrie zu verändern** und es **für alle Verleger** – gleich welcher Größe – einfacher machen, in Zukunft an dem durch die Inhalteverwertung erzeugten Mehrwert beteiligt zu werden. Gerade auch

die kleinen Verlage wie etwa die Mitglieder des Verbands Deutscher Lokalzeitungen (VDL) haben sich daher für das Verlegerrecht auf europäischer Ebene eingesetzt.

Suchmaschinen und News-Aggregatoren sammeln und kategorisieren verlegerische Inhalte und nutzen diese zur Aufwertung ihrer Angebote. Sie profitieren finanziell von der Verwertung von Presseartikeln und redaktionellen Inhalten, indem sie damit Werbeeinnahmen generieren. Den Presseverlagen gehen dadurch zugleich Werbeerlöse verloren, denn statt auf die Websites der Zeitungsverlage zuzugreifen, werden dem Nutzer auf Suchmaschinen und News-Aggregatoren alle Inhalte aufbereitet präsentiert. Suchmaschinen und Nachrichtenaggregatoren wie Google News erstellen mit kurzen Ausschnitten aus Presseinhalten umfassende Nachrichtenportale. Der Nutzer weicht gerne auf diese Drittangebote aus, statt direkt auf die Seiten der Zeitschriften- und Zeitungsverlage zuzugreifen.

Nach Untersuchungen der EU-Kommission lesen fast 50 % aller Internetnutzer nur die Ausschnitte, die Online-Dienste aus Presseveröffentlichungen auf ihren Seiten anzeigen und nicht den eigentlichen Artikel auf der Zeitungswebsite. Dies belegt auch eine Untersuchung von Rand Fishkin, die ergab, dass mehr als die Hälfte der Suchanfragen auf Google, auf der Seite der Suchmaschine enden, ohne dass auf jegliche andere Website zugegriffen wird.<sup>1</sup> Dadurch gehen den Verlagen Reichweite und Werbeeinnahmen verloren. Sie sind es aber, die Journalisten, Redakteure und freie Mitarbeiter beschäftigen und Investitionen in die Herstellung von Qualitätsinhalten tätigen, die die Suchmaschinen und Aggregatoren schlussendlich für ihren eigenen wirtschaftlichen Nutzen ohne Erlaubnis oder Bezahlung nutzen.

Das Verlegerrecht hat folglich einen **fairen Ausgleich zwischen Rechteinhabern und -verwertern** zum Ziel: Das ausschließliche Recht der Presseverlage, über die Verwertung ihrer Erzeugnisse durch gewerbliche Anbieter zu fairen Bedingungen zu verhandeln. Es ermöglicht den Presseverlagen, für jede Verwertung eine angemessene Vergütung zu verlangen. Das Verlegerrecht schafft **faire Schutzbedingungen**, vergleichbar mit dem Schutz, den andere Werkmittler bereits lange genießen.

## Wozu das Verlegerrecht?

Das Verlegerrecht ist zentraler Baustein dafür, die **nachhaltige Finanzierung** redaktioneller Inhalte sicherzustellen. Zugleich ist es Grundlage für die **Refinanzierung der Investitionen, die Presseverleger leisten**.

Das Verlegerrecht gibt den Verlagen die Möglichkeit, mit marktbeherrschenden Playern über **faire Bedingungen** und einen finanziellen **Ausgleich für die Verwendung ihrer Inhalte** zu verhandeln.

Eine nachhaltige Finanzierungsgrundlage ist Grundvoraussetzung für eine **freie und unabhängige Presse und Medienvielfalt**. Das Verlegerrecht sichert den Verlagen Erträge aus ihren Investitionen und macht die Verlage zukunftsfähig; damit können sie weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Debatte beitragen und ihre wichtige Rolle im Rahmen der **Versorgung der demokratischen Gesellschaft mit professionellem Qualitätsjournalismus** ausfüllen.

---

<sup>1</sup> <https://sparktoro.com/blog/less-than-half-of-google-searches-now-result-in-a-click/>

Das Verlegerrecht sichert die **Vielfalt der Angebote** und den **Wettbewerb zwischen Verlagen**. Zugleich **nutzt** es auch **den Journalisten und weiteren Urhebern**, welche an den Einnahmen beteiligt werden.

Innovationen im Bereich der Geschäftsmodelle für digitalen Journalismus können nur entstehen, wenn sie ausreichend **vor der Ausbeutung durch Dritte geschützt** sind. Viele journalistische Geschäftsmodelle im Internet werden, quasi als Start-ups, gerade von den Verlagen oder ihnen verbundenen Inkubatoren entwickelt. Durch das Verlegerrecht entsteht **Rechtsicherheit, welche Innovationen erst ermöglicht** und den Verlage erlaubt, neue innovative Produkte für Leser zu entwickeln.

Das Verlegerrecht hilft den Verlagen im komplexen **Transformationsprozess der Digitalisierung**: Es stellt sicher, dass die Bezahlschranken durch News-Aggregatoren nicht unterlaufen werden. Ohne ein eigenes Schutzrecht könnten sich die Verlage gegen das Unterlaufen der Bezahlschranken und die missbräuchliche Nutzung der lediglich technisch geschützten Inhalte nicht effektiv zu Wehr setzen.

## Wie steht es um das deutsche Verlegerrecht?

**Mit Urteil vom 12. September 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das deutsche Verlegerrecht für nicht anwendbar erklärt.**

In dem Verfahren ging es allein um formelle Fragen, nicht um die inhaltliche Gestaltung des Rechtes.

Das Landgericht Berlin war in einem urheberrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts am 9. Mai 2017 von der Zulässigkeit und Begründetheit des Anspruchs der Presseverleger gegen Google ausgegangen. Zu entscheiden sei allerdings, **ob das Gesetz vor seinem Erlass im Jahr 2013 bei der EU-Kommission zur Notifizierung hätte vorgelegt werden müssen**. Über diese Frage hat der EuGH entschieden:

Bei dem Verlegerrecht handele es sich um eine **Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft** und somit um eine „**technische Vorschrift**“ im Sinne der **Richtlinie 98/34 über Normen und technische Vorschriften**, welche der Kommission zur Notifizierung übermittelt hätte werden müssen.

Nach Ansicht des EuGH zielt die Vorschrift speziell auf die betreffenden Dienste ab, da sie offenbar die Presseverleger gegen Verletzungen des Urheberrechts durch Online-Suchmaschinen schützen soll. In diesem Rahmen scheine ein Schutz nur gegen systematische Verletzungen der Werke der Online-Verleger, die von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft begangen wurden, für erforderlich erachtet worden zu sein.

Bei der Einführung des Presseleistungsschutzrechts hatte die Bundesregierung keine Notifizierungspflicht für das Verlegerrecht gesehen. Auch die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt hatte im Rahmen ihrer Einigungsvorschläge vom 24. September 2015 entschieden, dass das Leistungsschutzrecht der Presseverlage anwendbar ist. Das Verlegerrecht ziele nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG

ab. Das Ziel des Presseleistungsschutzrechts sei vielmehr, ein Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger zu begründen, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkmittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirke gegenüber jedermann und sei damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie 98/34/EG.

## Was ändert sich mit dem europäischen Verlegerrecht?

Das **Presseverlegerrecht**, wie es vom EuGH aus formellen Gründen für nicht anwendbar erklärt wurde, ist aufgrund der neuen europäischen Urheberrechtsrichtlinie nun allerdings **in noch konkreterer Form neu zu beschließen**.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt am 6. Juni 2019 sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach den Vorgaben der Richtlinie einzuführen.

Damit gilt nun europaweit: **Die kommerzielle Online-Nutzung von digitalen Presseangeboten und von Ausschnitten ist geschützt**.

Es etabliert das Prinzip, dass Unternehmen, die Inhalte Dritter für kommerzielle Zwecke nutzen wollen, sich mit dem Verlag auf eine **Lizenzgebühr** einigen müssen. Dies wird einen Beitrag zur Refinanzierbarkeit von Inhalten leisten. **Journalisten werden** an den entsprechenden Einnahmen beteiligt und so auch direkt **von dem neuen Recht profitieren**.

Zugleich wird das **Prinzip des digitalen Abos gestärkt**. Umgehungen werden schwieriger. Auch das macht es reizvoller, über journalistische Initiativen nachzudenken, zu gründen und zu investieren.

Sollte ein Unternehmen wie Google europaweit seine marktbeherrschende Stellung weiter ausnutzen, um das Verlegerrecht zu umgehen, werden die Kartellbehörden sich weiter mit Fragen zum Marktmissbrauch und zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen beschäftigen. Das europäische Verlegerrecht erhöht damit den **Druck auf die großen Technologieplattformen, sich rechtskonform zu verhalten**. Sie werden die Rechtsordnungen des großen europäischen Marktes nicht mehr ignorieren oder die Mitgliedsstaaten gegeneinander ausspielen können. An einer Vergütung der Verleger und Urheber durch kommerzielle Nutzer geht kein Weg vorbei.

Das europäische Verlegerrecht ist nochmals klarer und durchsetzungsfähiger ausgestaltet und setzt zusätzliche Anreize für Investitionen in Qualitätsjournalismus. Dadurch gewinnt die Presse die **Vermarktungshoheit über ihre Inhalte** zurück. Dies ist ein **fairer Ausgleich, der die europäische Medienlandschaft nachhaltig stärken wird**.